

## Wie wird um Wohnbeihilfe angesucht?

- 📄 Das erste Ansuchen auf Wohnbeihilfe (abrufbar unter [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at)) ist mit den erforderlichen Unterlagen\* (in Kopien) an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 11A – Referat Wohnbeihilfe, Dietrichsteinplatz 15, 8011 Graz, zu übermitteln.
- 📄 Bei Wohngemeinschaften ist das Wohnbeihilfenansuchen von allen MitbewohnerInnen zu unterschreiben und zur Kenntnis zu nehmen.
- 📄 Bei Nachreichung angeforderter Unterlagen oder beim Ansuchen um Weitergewährung ist bitte unbedingt immer die angeführte Geschäftszahl der Wohnbeihilfe anzuführen. Bitte bedenken Sie, dass unvollständig ausgefüllte Ansuchen bzw. fehlende Unterlagen nicht nur Ihre eigene Wohnbeihilfenerledigung verzögern, sondern auch die Bearbeitung der anderen Ansuchen behindern!
- 📄 Die Bewilligung der Wohnbeihilfe erfolgt höchstens für die Dauer eines Jahres. Bei Auslaufen der Wohnbeihilfe kann ein Ansuchen auf Weitergewährung der Wohnbeihilfe gestellt werden. Bei aufrechter Wohnbeihilfe wird Ihnen automatisch ein solches Wohnbeihilfen-Weitergewährungsansuchen übermittelt.

\* Vor allem Einkommensnachweise, Meldezettel-Auszug aus dem Zentralen Melderegister, Staatsbürgerschaftsnachweis, Bestätigung des Wohnungsaufwandes durch die Hausverwaltung oder Vermieter und ein vergebürhter Hauptmietvertrag.

## Verpflichtung des Bezieher/ der Bezieherin der Wohnbeihilfe

BezieherInnen von Wohnbeihilfen sind verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder den Verlust des Anspruches zur Folge haben können, innerhalb eines Monats nach deren Bekanntwerden dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 11A – Referat Wohnbeihilfe, zu melden.

Die Gewährung der Wohnbeihilfe wird eingestellt, wenn ein Rückstand bei der Leistung der monatlichen Miete (= Wohnungsaufwand) vorliegt. Zu unrecht empfangene Wohnbeihilfe ist zurückzuzahlen, unwahre Angaben können einen strafbaren Tatbestand bilden.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis.

Die Wohnbeihilfe soll Wohnen für alle Menschen in der Steiermark leistbar machen.

## Wohnbeihilfe – Neu

- 📄 Mehr Anspruchsberechtigte
- 📄 Mehr Geld für Familien und Einzelpersonen mit niedrigem Einkommen
- 📄 Erstmals Förderung der Betriebskosten

Informationen über die Wohnbeihilfe des Landes Steiermark erhalten Sie in Ihrer Gemeinde und unter 0316/877-3748 oder [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at)

# Wohnbeihilfe

Hilfe fürs Wohnen!  
Mehr fürs Leben!

## Wer kann um Wohnbeihilfe ansuchen?

- 📄 Österreichische StaatsbürgerInnen
- 📄 Personen, die österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind, das sind:
  - 📄 EU- bzw. EWR-BürgerInnen, die in Österreich selbständig oder unselbständig erwerbstätig sind.
  - 📄 Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben und auswandern mussten, inzwischen jedoch wieder in Österreich leben.
  - 📄 Personen, deren Flüchtlingsstatus behördlich festgestellt ist und die zum Aufenthalt in Österreich ständig berechtigt sind.
- 📄 MieterInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die sich seit mindestens 3 Jahren ständig in Österreich aufhalten und über eine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder über einen Aufenthaltstitel, der unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt, verfügen.
- 📄 Personen (NichtösterreicherInnen), die nach einer Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuss beziehen (nach deren Tod auch die hinterbliebenen EhepartnerInnen bzw. LebensgefährtInnen).

## Grundvoraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe

- 📄 Die Wohnung muss ausschließlich zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden (Hauptwohnsitz).
- 📄 Ein schriftlicher Hauptmietvertrag mit Vergebürhtungsvermerk (oder Einzahlungsbeleg) in Kopie muss vorgelegt werden.
- 📄 Als Personenanzahl gilt die Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen. Alle in der Wohnung regelmäßig lebenden Personen sind im Ansuchen um Wohnbeihilfe anzuführen, da sie in die Wohnbeihilfenberechnung miteinbezogen werden müssen. (Die Wohnung muss Hauptwohnsitz aller in der Wohnbeihilfenberechnung angeführten Personen sein.)

**SOZIALSTARK**  
— STEIERMARK —

 **Das Land**  
**Steiermark**

### Wohnbeihilfe gibt es:

☞ für geförderte Mietwohnungen (Mietkaufwohnungen) und nicht geförderte Mietwohnungen.

☞ für alle nichtgeförderten Mietwohnungen, wenn der Hauptmietzins den sogenannten Richtwert ohne Zuschläge, derzeit € 6,76/m<sup>2</sup> netto nicht überschreitet. (Bei Kleinwohnungen bis 35 m<sup>2</sup> darf der Hauptmietzins €

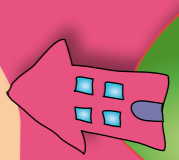
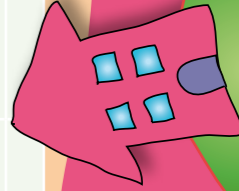
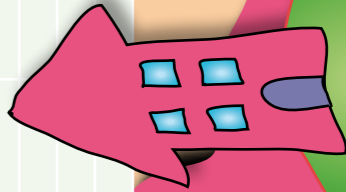
8,79/m<sup>2</sup> netto nicht überschreiten.) Davon ausgenommen ist ein erhöhter Hauptmietzins gemäß § 18 Mietrechtsgesetz sowie das Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

### Keine Wohnbeihilfe gibt es:

☞ bei Umwandlung einer geförderten Mietkaufwohnung in Wohnungseigentum ab 1. 6. 2004.

## Höhe der Wohnbeihilfe in Euro für Mietwohnungen inkl. Betriebskostenpauschale

Monatliches Nettoeinkommen* (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld) in Euro	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen									
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
610,00	143,00	174,40	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
649,00	143,00	174,40	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
688,00	143,00	174,40	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
727,00	143,00	174,40	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
766,00	143,00	174,40	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
805,00	126,23	174,40	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
844,00	116,09	174,40	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
883,00	104,78	174,40	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
922,00	92,30	157,24	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
961,00	78,65	146,32	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1000,00	63,83	133,84	198,60	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1039,00	47,84	119,80	181,44	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1078,00	30,68	104,20	170,52	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1117,00	12,35	87,04	158,04	222,80	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1156,00		68,32	144,00	194,72	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1195,00		48,82	128,40	182,24	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1234,00		29,32	111,24	168,20	247,00	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1273,00			92,52	152,60	229,84	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1312,00			73,02	135,44	218,92	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1351,00			53,52	116,72	206,44	271,20	295,40	319,60	343,80	368,00
1390,00			34,02	97,22	192,40	254,04	295,40	319,60	343,80	368,00
1429,00			14,52	77,72	176,80	243,12	295,40	319,60	343,80	368,00
1468,00				58,22	159,64	230,64	295,40	319,60	343,80	368,00
1507,00				38,72	140,92	216,60	278,24	319,60	343,80	368,00
1546,00				19,22	121,42	210,00	267,32	319,60	343,80	368,00
1585,00					101,92	183,84	254,84	319,60	343,80	368,00
1624,00					82,42	165,12	240,80	302,44	343,80	368,00
1663,00					62,92	145,62	225,20	291,52	343,80	368,00
1702,00					43,42	126,12	208,04	279,04	343,80	368,00
1741,00					23,92	106,62	189,32	265,00	326,64	368,00
1780,00						87,12	169,82	249,40	315,72	368,00
1819,00						67,62	150,32	232,24	303,24	368,00
1858,00						48,12	130,82	213,52	289,20	350,84
1897,00						28,62	111,32	194,02	273,60	339,92
1936,00							91,82	174,52	256,44	327,44
1975,00							72,32	155,02	237,72	313,40
2014,00							52,82	135,52	218,22	297,80
2053,00							33,32	116,02	198,72	280,64
2092,00							13,82	96,52	179,22	261,92
2131,00								77,02	159,72	242,42
2170,00								57,52	140,22	222,92
2209,00								38,02	120,72	203,42
2248,00								18,52	101,22	183,92
2287,00									81,72	164,42
2326,00									62,22	144,92
2365,00									42,72	125,42
2404,00									23,22	105,92
2443,00										86,42
2482,00										66,92
2521,00										47,42
2560,00										27,92



\* Als Einkommen gilt das Gesamteinkommen aller in der Wohnung lebenden Personen. Als monatliches »Einkommen« gilt grundsätzlich ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- u. Weihnachtsgeld) bzw. letztem Einkommensteuerbescheid. Steuerfreibeträge werden nur hinsichtlich Behinderung berücksichtigt. Findet im Erledigungszeitraum eine Korrektur des Einkommensteuerbescheides statt, ist diese sofort der Fachabteilung 11A vorzulegen.